



## Antrag

der Fraktion der FDP

### Durchführung der Abschiebungshaft

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert im Wege einer Bundesratsinitiative eine Änderung im „Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ (BT-Drs. 16/5065) über die Vorschriften zur Abschiebungshaft mit folgendem Inhalt zu erwirken:

#### **Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) Nr. 51 ist wie folgt zu fassen:**

a) § 62 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn der durch Tatsachen belegbare Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will. Der Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist dann begründet, wenn

1. der Ausländer nach Ablauf der Ausreisefrist seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist, und er dadurch seinen Aufenthalt zur Vereitelung oder Erschwerung des Auffindens verschleiert,
2. eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann oder
3. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat.

b) § 62 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

c) § 62 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Ein Ausländer darf von der für den Haftantrag zuständigen Behörde grundsätzlich nicht ohne vorherige richterliche Entscheidung festgenommen werden. Etwas anderes gilt, wenn eine richterliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und wenn

1. dringende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass Abschiebungshaft anzuordnen ist und
2. die Festnahme erforderlich ist, um zu verhindern, dass sich der Ausländer dem gerichtlichen Verfahren zur Anordnung der Haft entzieht.

Der vorläufig Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach seiner Festnahme, dem Richter bei dem Amtsgericht in dessen Bezirk er festgenommen worden ist, vorzuführen. Zugleich mit der Vorführung ist der Antrag auf Anordnung der Abschiebungshaft vorzulegen.

#### **Begründung:**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung der Abschiebehaft (§ 62 Aufenthaltsg) und insbesondere für die Festnahme der Betroffenen zum Zwecke der Durchführung der Haft sind unzureichend und aus rechtsstaatlichen Gründen nicht akzeptabel. Die aktuell vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Änderungen im „Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ versprechen keine Verbesserung dieser Situation. Sie werden ebenfalls den besonderen strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an einen Freiheitsentzug geknüpft sein müssen, nicht gerecht. Ein Antrag Schleswig-Holsteins könnte die Diskrepanz zwischen den verfassungsrechtlichen Ansprüchen und der durch jahrelange gesetzgeberische Versäumnisse geprägten Rechtswirklichkeit beseitigen.

Wolfgang Kubicki  
und Fraktion